



Geschäftsstellen: Diez, Düsseldorf

Frankfurter Rundschau

60266 Frankfurt am Main

**Verein gegen
Rechtsmißbrauch e.V.**
Röderbergweg 34
60314 Frankfurt am Main
Telefon/Fax: 069 / 43 35 23
VGR-Ffm@t-online.de
www.justizgeschaedigte.de

20. Februar 2015

Strafe muss nicht sein / FR-Leitartikel vom 20.2.2015

Lieber Bronski,

Christian Bommarius ist dafür zu danken, dass er dem beklagenswerten § 265a Strafgesetzbuch (StGB), den die NS-Gesetzgebung im Jahr 1935 erlassen hat, einen Leitartikel gewidmet hat. Damit wird gleichzeitig daran erinnert, dass die NS-Unrechtsgesetzgebung immer noch nicht vollständig überwunden worden ist. Aus seinem Artikel ist weiter zu erfahren, dass in Berlin 25 bis 30 Prozent aller Gerichtsverfahren auf diesen NS-Paragrafen beruhen, im Jugendstrafrecht sind es 15 bis 20 Prozent. In der Justizvollzugsanstalt Plötzensee, so dieser Bericht, war im Jahr 2011 von 500 Insassen ein Drittel Schwarzfahrer. Angesichts dieser Tatsachen, die vermutlich in den anderen Bundesländern ähnlich hoch sein dürften, ist es unverständlich, dass der Gesetzgeber diesen Straftatbestand immer noch nicht abgeschafft und dieses Vergehen als Ordnungswidrigkeit eingestuft hat, zumal dadurch dem Staat beträchtliche Kosten erspart würden.

In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass mit dem Ende der NS-Herrschaft das nationalsozialistische Denken, besonders deren zum Teil kriminelle Gesetzgebung, nicht vollständig beseitigt wurde. Ingo Müller schreibt in „Furchtbare Juristen“ Knaur-TB 1989, Seite 229: „Der Normenbestand, der aus dem Dritten Reich in die Bundesrepublik hinübergerettet wurde, war gewaltig. Meist tilgte man in den Gesetzen nur die anstößigsten Formeln und präsentierte das Verbleibende als ‚demokratisches‘ oder ‚freiheitliches‘ Gesetz.“ In der NS-Zeit vom 30.1.1933 bis zum 8.5.1945, der bedingungslosen Kapitulation des Dritten Reiches, wurden 9.573 Gesetze und Verordnungen erlassen, drei je Tag (Die Welt vom 18.5.1996).

Des Weiteren sind folgende Tatsachen ins Gedächtnis zu rufen: Das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24.3.1933, auch „Ermächtigungsgesetz“ genannt, mit dem das Parlament und die verfassungsmäßigen Kontrollorgane abgeschafft wurden, bedeutete, dass Gesetze ohne Mitwirkung des Reichstages und des Reichsrates erlassen werden konnten. Weitaus schwerwiegender als das Ermächtigungsgesetz war die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28.2.1933. Unmittelbarer Anlass dieser Verordnung war der Brand des Reichstages am 27.2.1933. Diese Verordnung, sie war schon vor dem Reichstagsbrand vorbereitet worden, setzte die Weimarer Verfassung und damit alle Grundrechte außer Kraft: Das Recht der freien Rede und das der Presse, die Unverletzlichkeit der Wohnung und des Post- und Fernmeldegeheimnisses, die Versammlungsfreiheit und die Unverletzlichkeit des privaten Eigentums. Diese Verordnung, die die Bürgerin und den Bürger des NS-Staates entrechtete, blieb 12 Jahre in Kraft, bis zum Ende der NS-Herrschaft am 8.5.1945.

Die Politik ist nicht nur wegen § 265a StGB aufgerufen, nicht nur diesen Paragraphen abzuschaffen bzw. zu reformieren, sondern sämtliche, sonst noch vielfach vorhandenen NS-Unrechtsgesetze und -vorschriften.

Mit freundlichen Grüßen

(Horst Trieflinger)
Vorsitzender